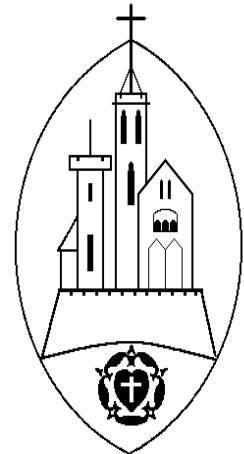


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision (Supervisionsordnung) vom 4. Juli 2000	182
Ordnung des Gemeinsamen Schulwerks Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen vom 28. August 2000	185
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission Arbeitsrechtsregelung 1/2000 - Gehaltsentwicklung im kirchlichen Bereich	188

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	189
Freie Stelle für Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 201	194
Freie Stelle des Konsistorialpräsidenten/der Konsistorialpräsidentin der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	194
Freie Stelle im Evangelischen Entwicklungsdienst e. V. (EED)	195
Freie Auslandsstelle in Athen	195

PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten	195
---------------------	-----

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Integration des „Werkes für äußere Mission“ in das Referat „Mission, Ökumene, Weltdienst“ (MÖWE)	197
Neues Siegel für die Superintendentur Bad Salzungen - Dermbach	198
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Böhlscheiben, Göttern, Ottstedt, Maina, Langenorla, Magdala, Volkmannsdorf, Großgölitz, Solkwitz, Kolba, Frössen, Remstädt, Herressen, Kleinromstedt, Teutleben, Lobenstein, Gräfenroda, Steinhaleben, Wülfershausen, Brattendorf, Altkirchen, Frankendorf, Sulzbach, Hammerstedt, Oberndorf, Großromstedt, Unterbreizbach, Altenbergen, Finsterbergen, Treben-Gerstenberg, und Camburg	198
Verwendung der Mittel aus der Frühjahrsstraßensammlung (Kirchlicher Gemeindeaufbau)	208

HINWEISE

Kinderkatechismus „Erzähl mir vom Glauben“, 6. völlig neu bearbeitete Auflage	208
Ergänzung zum Jahresinhaltsverzeichnis 1999	211

Beilagen

Kollektenplan 2001

Straßensammlungen 2001
Kollektenplan Bibelwoche 2001

A. Gesetze und Verordnungen

**Ordnung für die Inanspruchnahme
von Supervision
(Supervisionsordnung)**

Vom 4. Juli 2000

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 4. Juli 2000 folgende Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision (Supervisionsordnung) beschlossen:

**§ 1
Inanspruchnahme**

- (1) Jeder Pfarrer und jede Pastorin sowie jeder sonstige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann für die berufliche oder ehrenamtliche Arbeit im Rahmen dieser Ordnung Supervision in Anspruch nehmen.
- (2) Von in der Seelsorge tätigen Pfarrern und Mitarbeitern wird die Inanspruchnahme von Supervision erwartet.
- (3) In besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge und der Beratung ist nach Maßgabe gesonderter Regelungen die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.
- (4) Pfarrern und Mitarbeitern in Leitungstätigkeit wird die Inanspruchnahme von Supervision empfohlen.
- (5) Die Betroffenen organisieren sich ihre Supervision selbst. Sie suchen sich einen Supervisor oder eine Supervisorin ihres Vertrauens.
- (6) Die an der Supervision Beteiligten verpflichten sich gegenseitig zum vertraulichen Umgang mit den in der Supervision behandelten persönlichen und sachlichen Inhalten (siehe Anlage 1).

**§ 2
Vertraulichkeit**

- (1) Die an der Supervision Beteiligten vereinbaren unter Zugrundelegung des Musters die Form der Supervision (siehe Anlage 2).

- (2) In der Vereinbarung zur Supervision ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit festzuhalten.

**§ 3
Freistellung**

- (1) Pfarrer und hauptberufliche Mitarbeiter können Supervision in ihrer Dienstzeit in Anspruch nehmen. Die dazu notwendige Freistellung beantragen sie vor Vertragsabschluß bei ihrem Anstellungsträger.
- (2) Aus der Beantragung sollen Inhalt und Dauer hervorgehen.

**§ 4
Finanzierung**

- (1) Die Landeskirche beteiligt sich nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel an den Kosten der Supervision mit jeweils 75 % bis zur Obergrenze des anerkannten Honorars.
- (2) Honorare von Supervisoren, die im kirchlichen Dienst stehen, dürfen

bei Einzelsupervision für 90 Minuten	bis zu 60,00 DM,
bei Gruppensupervision für 90 Minuten	bis zu 90,00 DM

 betragen.
- (3) Honorare von anerkannten Supervisoren, die nicht unter die Regelung von Absatz 2 fallen, sind

bei Einzelsupervision für 90 Minuten	bis zu 110,00 DM,
bei Gruppensupervision für 90 Minuten	bis zu 180,00 DM

 bezuschussungsfähig.
- (4) Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen trifft der Dezernent oder die Dezernentin auf Vorschlag der Leitung des Seelsorgeseminars.

**§ 5
Anerkannte Supervisoren**

- (1) Supervisionen im Sinne dieser Richtlinie müssen von kirchlich anerkannten Supervisoren durchgeführt werden.
- (2) Die kirchliche Anerkennung wird vom zuständigen Dezernat auf Vorschlag des Seelsorgebeirats ausgesprochen. Über Beschwerden entscheidet der Landeskirchenrat. Der Landeskir-

chenrat kann die Anerkennung widerrufen. Die Anerkennung wird in der Regel nur ausgesprochen, wenn der Supervisor oder die Supervisorin von der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie, der Evangelischen Konferenz für Familien und Lebensberatung e. V. oder der Deutschen Gesellschaft für Supervision anerkannt ist.

(3) Eine Liste der anerkannten Supervisoren wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Sie wird zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

Eisenach, den 25.08.2000

(A 502)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Anlage 1
zur Supervisionsordnung

Merkblatt für die Supervision
von kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Was ist Supervision?

Supervision ist methodisch angeleitetes Reflektieren beruflichen Handelns.

Supervision trägt dazu bei, mit den belastenden Anforderungen und Problemen des Berufslebens besser fertig zu werden. Durch Supervision wird angestrebt, Denken, Fühlen und Handeln in Einklang zu bringen und eine effektive und situationsangemessene Arbeit zu fördern. Mit diesem Ansatz dient Supervision gleichermaßen der psychischen Entlastung und Stabilisierung sowie der Verbesserung der Arbeit.

Supervision in der Kirche hilft, das berufliche Handeln in seinen Beziehungen zur Institution Kirche, zum kirchlichen Auftrag in der Gesellschaft sowie zu den Gegebenheiten des Arbeitsfeldes und den persönlichen Möglichkeiten zu verstehen und auszuüben. Dadurch werden kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fähigkeit gestärkt, mit Menschen umzugehen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld begegnen.

Supervision hilft, Erfahrungen der täglichen Arbeit zu Lernerfahrungen zu machen, die dazu beitragen, eigene Stärken zu entdecken und weiterzuentwickeln, eigene Schwächen

zu erkennen und einen angemessenen Umgang mit ihnen zu lernen. Supervision hilft auch, Grenzerfahrungen - wie sie insbesondere in der seelsorgerlichen Begegnung vorkommen - zu bearbeiten und zum eigenen Glauben in Beziehung zu setzen.

Der Nutzung für die kirchliche Arbeit liegt in der Verringerung von persönlichen und zwischenmenschlichen Reibungsverlusten, im Gewinnen von mehr Identität in der beruflichen Rolle, im Erlangen größerer Gewißheit dem Auftrag gegenüber und in der Stärkung der Kompetenz in Bezug auf die anstehenden Aufgaben.

2. Was ist Supervision nicht?

Supervision ist keine Therapie. Persönliches wird vor allem im Zusammenhang beruflichen Handelns reflektiert und bearbeitet.

Supervision ist auch keine Fachberatung, in der Ratschläge gegeben und Vorschläge gemacht werden. Supervision ermutigt, selber Veränderungen und Wege zu finden, die den persönlichen Möglichkeiten und beruflichen Aufgaben gemäß sind.

3. Welche Anlässe für Supervision gibt es?

- Supervision unterstützt Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der Entwicklung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit. Sie leistet Integrationshilfe zwischen theoretischer Ausbildung und praktischem Berufsalltag und verhilft zur Orientierung in den Strukturen des Arbeitsfeldes, der Institution und des Umfeldes.
- Supervision übernimmt begleitende und stützende Funktion bei Stellenwechsel, bei beruflicher Neuorientierung oder bei Übernahme neuer Aufgaben, z.B. in der Leitung.
- Supervision hilft, Konflikte im Berufsfeld zu bearbeiten und die Zusammenarbeit zu verbessern.
- Supervision begleitet auch spezielle Tätigkeitsfelder: Personen, die mit besonderen Leitungsaufgaben betraut sind (z.B. Oberkirchenräte, Superintendenten), Seelsorgerinnen und Seelsorger in Krankenhäusern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen, in Diakoniestationen, in Kindertagesstätten, im Strafvollzug, in Gemeinden und Kirchenkreisen, in der Telefonseelsorge, in Schulen, in Beratungsstellen usw.
- Supervision gewinnt an Bedeutung für Ehrenamtliche in Kirche und Gemeinden: z. B. bei der Begleitung von GKR-Vorsitzenden, Küstern, Präsidien von Synoden, Leiterinnen und Leitern von Gruppen in der Alten-, Kinder-, Erwachsenen- und Jugendarbeit usw.
- Anlass für Supervision können auch Probleme im eigenen Lebensweg sein: Persönliche Krisen, Belastungen oder neue Herausforderungen.

4. Was sind Inhalte von Supervision?

- Auseinandersetzung mit Situation und Struktur des Arbeitsfeldes
- Beziehung zu Menschen im Arbeitsfeld
- Befähigung zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vorgesetzten bzw. Untergebenen
- Umgang mit Rollenerwartungen, Selbst- und Fremdbildern
Klärung der eigenen beruflichen Identität im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit, persönlichen Möglichkeiten und Grenzen
- Übernahme von Verantwortung und Entwicklung von Entscheidungsfähigkeit
- Überprüfung der eigenen Einstellungen gegenüber der Arbeit und den Menschen
- Überprüfen der Zeiteinteilung und der Schwerpunktsetzung
- Einbeziehen theologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse
- Überprüfen und Entwickeln von Konzepten

5. Welche Form von Supervision gibt es?

Supervision geschieht als Einzel-, Gruppen- und Team-Supervision, wobei die Wahl der Form nicht beliebig ist, sondern von verschiedenen Variablen abhängt. Wesentliche Kriterien sind der jeweilige Lernbedarf und der Problemzusammenhang, in dem Supervision angezeigt erscheint.

- Einzel-supervision berücksichtigt die spezifische Befindlichkeit der Person und ihre Berufssituation.
- Gruppensupervision ermöglicht jedem Gruppenmitglied, von den Kenntnissen, Arbeitsweisen und Fragen der anderen zu lernen. Die Gruppenmitglieder erleben gleichzeitig, dass sie mit den eigenen berufs- und institutionsbezogenen Problemen und Fragen nicht allein stehen.
Die Teilnehmenden können in unterschiedlichen oder gleichen Arbeitsfeldern tätig sein, gehören aber nicht demselben Team an.
- Teamsupervision umfasst die Angehörigen eines Teams, die ständig zusammenarbeiten. Sie dient vor allem der Verbesserung von Kommunikation und Kooperation innerhalb eines Teams, das gemeinsame Aufgaben zu lösen hat. Gegenstand der Teamsupervision sind in der Regel fall- bzw. arbeitsprozessbezogene Probleme.

6. Wie lange dauern Supervisionsprozesse?

Supervision ist in der Regel nur als längerer Prozess vorstellbar und sinnvoll, weil das nötige Vertrauen wachsen

muss, um komplexe Problemstellungen in Ruhe bearbeiten und die jeweilige Persönlichkeit der Supervisanden angemessen einbeziehen zu können.

Spätestens nach 15 bis 20 Sitzungen sollte Bilanz gezogen, der Supervisionsprozess zu Ende gebracht oder eine neue Vereinbarung über eine Fortsetzung getroffen werden.

In den meisten Fällen wird eine Sitzung für die Einzelsupervision mit 60 - 90 Minuten und für die Gruppen und Teamsupervision mit 90 - 120 Minuten angesetzt. Die Sitzungen finden regelmäßig statt (z.B. alle 14 Tage).

7. Welche Voraussetzungen müssen für Supervision gegeben sein?

Abgesehen von obligatorischer Supervision in Ausbildungsgängen kann Supervision nachhaltige Wirkungen nur dann zeigen, wenn sich die Teilnehmenden freiwillig für ihre Beteiligung entschieden haben und die Gesprächsinhalte von allen vertraulich gehalten werden.

In bestimmten Arbeitsfeldern (z.B. Krankenseelsorge und Beratungsstellen) ist die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.

Supervision setzt bei den Teilnehmenden die Bereitschaft voraus, verbindlich teilzunehmen und eigene Erfahrungen einzubringen.

Supervision setzt voraus, dass zwischen den an der Supervision Beteiligten kein persönliches und dienstliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.

In manchen Fällen ist es ratsam, bewusst mit externen Supervisorinnen und Supervisoren zusammenzuarbeiten, die in keinem dienstlichen Verhältnis zur Kirche stehen.

Oft ist es sinnvoll, als Ort der Supervision einen Raum außerhalb des unmittelbaren Arbeitsfeldes zu wählen, weil der örtliche Abstand auch den inneren Abstand zum eigenen Tun erleichtert.

Anlage 2 zur Supervisionsordnung

Mustervereinbarung für Inhalte, Form, Vertraulichkeit und Vergütung von Supervision

Vereinbarung zur Supervision

Zwischen

.....

(als Supervisor/in)

und

.....

(als Supervisanden/innen)

wird entsprechend der Supervisionsordnung der Evang.-Luth.
Kirche in Thüringen folgende Vereinbarung getroffen:

1. Inhalte und Ziele

Inhalte und Ziele der Supervision sind

.....
.....
.....
.....

2. Art, Anzahl, Häufigkeit, Dauer, Termine, Ort

2.1. Art der Supervision (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision):

Anzahl der vereinbarten Sitzungen

.....

Dauer der einzelnen Sitzung (in Minuten):

.....

Rhythmus der Sitzungen (wöchentlich, 14-tägig, monatl.)

.....

Termin der ersten Supervisionssitzung:

.....

Weitere Termine

.....
.....
.....
.....

Termin für die Auswertungssitzung:

.....

Ort der Sitzungen:

.....

3. Vertraulichkeit

Die Beteiligten an der Supervision verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über persönliche und sachliche Inhalte der Supervision. Protokolle sind nur den an der Supervision Beteiligten zugänglich.

4. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Vor einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung findet ein gemeinsames Abschlussgespräch statt.

5. Auswertung der Supervision

Die Supervision wird mit einer Auswertungssitzung beendet.

6. Vergütung

Der Supervisor/die Supervisorin erhalten für die vereinbarte Tätigkeit ein Honorar entsprechend § 4 der Supervision-ordnung.

Folgender Honorarbetrag pro Sitzung
von Minuten Dauer wird vereinbart:

.....DM.

- (1) Das Schulwerk ist ein gemeinsames Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Rechtlich ist es der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugeordnet.
- (2) Sitz des Schulwerks kann Eisenach oder Erfurt sein.
- (3) Verwaltung und laufende Geschäftsführung des Schulwerks werden im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wahrgenommen.

7. Weitere Vereinbarungen

§ 2

Zweck und Aufgaben

Datum:

Das Schulwerk hat zum Zweck, Schulen in evangelischer Trägerschaft im Freistaat Thüringen zu fördern. Die Förderung geschieht insbesondere durch:

Unterschriften:

.....
als Supervisor/in als Supervisanden/innen

- 1. Vermittlung und Nutzung einer gemeinsamen Verwaltung für Schulen in evangelischer Trägerschaft im Freistaat Thüringen (Personalverwaltung, Erstellung der Haushaltspläne, Buchhaltung, Erstellung der Jahresrechnungen, Erstellung der Verwendungsnachweise, Anforderung und Nachprüfung der staatlichen Zuschüsse, Beratung der Schulträger und Schulleitungen);
- 2. Koordinierung der Zusammenarbeit der evangelischen Schulen;
- 3. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zu inhaltlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen zwischen den einzelnen evangelischen Schulen;
- 4. Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter in evangelischen Schulen;
- 5. Schaffung eines gemeinsamen Ansprechpartners für staatliche Behörden, insbesondere für das Thüringer Kultusministerium;
- 6. Öffentlichkeitsarbeit für evangelische Schulen im Freistaat Thüringen;
- 7. Mitwirkung bei der Schulpolitik und der Entwicklung des Schulrechts im Freistaat Thüringen;
- 8. Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**Ordnung
des
Gemeinsamen Schulwerks
Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen**

Vom 28. August 2000

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verstehen Schulen als Orte christlicher Erziehung, die junge Menschen auf ein verantwortungsvolles Leben in der Nachfolge Jesu Christi vorbereiten soll. Sie erwarten deshalb von allen in evangelischen Schulen tätigen Mitarbeitern die Orientierung an dieser Zielsetzung. Durch dieses besondere Profil leisten die Kirchen auch einen Beitrag zur Bildung, zur Erziehung und zum Unterricht im Schulwesen des Freistaats Thüringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags errichten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das „Gemeinsame Schulwerk Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen“.

Die Förderung geschieht auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Schulträgern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Schulwerks.

§ 3
Organe

§ 1
Anerkennung, Zuordnung, Sitz, Verwaltung

Organe des Schulwerks sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehören dem Schulwerk als Mitglieder an. Darüber hinaus kann jede juristische Person, die Trägerin einer genehmigten evangelischen Schule im Freistaat Thüringen mit der Zielsetzung einer christlichen Erziehung ist und zumindest gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, dem Schulwerk als Mitglied beitreten. Dieser Beitritt ist schriftlich bei dem Vorstand des Schulwerks zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
1. mit Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
 2. mit Widerruf oder Erlöschen der Genehmigung aller Schulen des Mitglieds;
 3. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Schulwerks;
 4. durch Ausschluß aus dem Schulwerk.
- Der Austritt ist nur zum Schluß eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die kirchlichen Interessen oder diejenigen des Schulwerks verstößt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Schulwerk ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich durch den Vorstand des Schulwerks anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Mit Zugang des Ausschließungsschreibens ist die Mitgliedschaft im Schulwerk beendet.

§ 5
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder entsenden pro Grundschule je einen, pro Regelschule je zwei und pro Gymnasium je drei Vertreter, die nicht den Kirchenleitungen angehören, zur Mitgliederversammlung. Für die in landeskirchlicher Trägerschaft befindlichen Schulen werden die Vertreter durch die örtlichen Schulverwaltungsausschüsse benannt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden jeweils durch den zuständigen Referenten oder die zuständige Referentin des Landeskirchenamts und des Konsistoriums als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Besprechung von aktuellen und zukünftigen Aufgaben des Schulwerks;
 2. Festsetzung der Höhe der von den einzelnen Schulträgern zu erbringenden Auslagererstattungen für die Schulverwaltung;
 3. Beschlussfassung zur Aufnahme neuer Mitglieder oder zum Ausschluss von Mitgliedern;
 4. Beschlussfassung über die Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen zugunsten des Schulwerks;
 5. Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands;
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Schulwerks für das jeweilige Haushaltsjahr; diese bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Bestätigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen;
 7. Entgegennahme des Berichts über die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Schulwerks sowie Entlastung der Geschäftsführung;
 8. Entscheidung darüber, ob das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die jährliche Rechnungsprüfung durchführen soll;
 9. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts für das Schulwerk;
 10. Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen dieser Ordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der Vertreter der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Nennung des Einladungszwecks in geeigneter Form einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der oder die Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter der Mitglieder erscheinen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Beschlüsse, die eine Änderung dieser Ordnung zum Gegenstand haben, können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vertreter der Mitglieder getroffen werden und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist

von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung von dem oder der Vorstandsvorsitzenden zu übersenden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorstand nicht stimmberechtigte Gäste zur fachkundigen Beratung der Mitgliederversammlung einladen.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand des Schulwerks besteht aus den Vertretern beider Landeskirchen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Mitglieder. Die gewählten Mitglieder sollen jede Schulart und beide Landeskirchen repräsentieren.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Für die gewählten Vertreter der Mitglieder ist Wiederwahl möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Neuwahl für den Rest seiner Amtsdauer ein.
- (3) Der Vorstand des Schulwerks wählt für seine Amtsdauer aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und den Schriftführer oder die Schriftführerin.
- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Schulwerks und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Protokollerstellung über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;
 3. Entgegennahme von Anträgen zur Aufnahme als Mitglied in das Schulwerk sowie von Austrittserklärungen;
 4. Anhörung und Bescheidung eines auszuschließenden Mitglieds;
 5. Vorbereitung und Empfehlung von Verträgen zur Übernahme der Schulverwaltung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen;
 6. Vorbereitung und Empfehlung von Verträgen zur Übernahme der Schulträgerschaft durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen;
 7. Erstellung der Jahresrechnung und Entwurf des Haushaltsplans des Schulwerks;
 8. Veranlassung der jährlichen Rechnungsprüfung des Schulwerks;
 9. Weiterleitung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans sowie, nach Entlastung der Geschäftsführung, der Jahresrechnung des Schulwerks an den Landeskirchenrat der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Thüringen und an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vor Entscheidungen nach Ziffern 5 und 6 für Schulen aus dem Bereich der Propstei Erfurt-Nordhausen ist ein Votum der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Anerkennung des Trägers gemäß Schulunterstützungsgesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen einzuholen.

- (5) Der Vorstand tagt auf schriftliche Einladung des oder der Vorstandsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr. Vorstandssitzungen sind darüber hinaus auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Grundes in geeigneter Form unverzüglich einzuberufen.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorstand nicht stimmberechtigte Gäste zu seiner fachkundigen Beratung einladen.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zur Sitzung erscheinen. Beschlüsse des Vorstands bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7
Haushaltsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Haushaltsjahr des Schulwerks ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung des Schulwerks findet jährlich statt. Sie wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen durchgeführt.

§ 8
Verschwiegenheit

Die Vertreter der Mitglieder des Schulwerks sowie die beigezogenen fachkundigen Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Vorstand des Schulwerks erfolgt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit übereinstimmender Beschlüsse des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Sie tritt am 01. September 2000 in Kraft.

Erfurt, den 28.08.2000
(A 60.44/28.08.2000)

Erfurt, den 28.08.2000

*Evang.-Lutherische Kirche
in Thüringen*

*Evangelische Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen*

*Roland Hoffmann
Landesbischof*

*Axel Noack
Bischof*

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung 1/2000

Gehaltsentwicklung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 12.07.2000 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes

1. Lineare Vergütungserhöhung und Angleichung Ost

Die linearen Vergütungserhöhungen erfolgen auf der Grundlage des Tarifabschlusses 2000 für den BAT-Bereich, die Angleichungen Ost auf der Grundlage des Tarifabschlusses 2000 für den BAT/O-Bereich zu den nachfolgend aufgeführten Einführungssterminen:

- 1.1 Die Vergütung des pädagogischen Fachpersonals in den Kindertagesstätten entwickelt sich wie folgt:
 - ab 1. Oktober 2000 → 2,5 % (2 % linear und 0,5 % Angleichung Ost)
 - ab 1. April 2001 → 1,5 % (1,5 % Angleichung Ost)
 - ab 1. Januar 2002 → 3,9 % (2,4 % linear und 1,5 % Angleichung Ost)
- 1.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-Sozialstationen werden von allen Tarifierhöhungen entsprechend der Arbeitsrechtsregelung der ARK-DW/EKD ausgenommen.
 - Ab 1. August 2000 sollen neue Vergütungstabellen in Kraft treten.
- 1.3 Die Vergütung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt sich wie folgt:
 - ab 1. Juni 2001 → 2,5 % (2 % linear und 0,5 % Angleichung Ost)
 - ab 1. Januar 2002 → 1,5 % (1,5 % Angleichung Ost)
 - ab 1. September 2002 → 3,9 % (2,4 % linear und 1,5 % Angleichung Ost)

2. Zahlung eines Urlaubsgeldes

- 2.1 Das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten erhält im Jahr 2001 ein Urlaubsgeld nach der Anlage 13 - Regelung über ein Urlaubsgeld - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR-Fassung Ost.
- 2.2 Über die Zahlung eines Urlaubsgeldes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-Sozialstationen im Jahr 2001 wird in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission entschieden.
- 2.3 Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Jahr 2001 als einmalige, freiwillige Leistung die Zahlung eines Urlaubsgeldes nach der Anlage 13 - Regelung über ein Urlaubsgeld - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR-Fassung Ost.

3. Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld)

- 3.1 Das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten erhält im Jahr 2001 eine Zuwendung nach der Anlage 14 - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR-Fassung Ost.
- 3.2 Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Jahr 2001 keine Zahlung einer Zuwendung.

Die Arbeitsrechtsregelung 1/2000 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - veröffentlicht. Sie tritt zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 22.08.2000
(R 148 A)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Auma*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Krölpa, Muntscha, Wenigenauma und Zickra, im 2. Erledigungsfall
2. *Dittersdorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Burkersdorf, Dragendorf, Plothen, Rödersdorf und Tegau, im 2. Erledigungsfall
3. *Ehrenhain*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchgemeinden Lohma, Oberarnsdorf und Stünzhain, im 1. Erledigungsfall
4. *Eisenberg II*, Superintendentur Eisenberg, mit der Kirchgemeinde Saasa, im 1. Erledigungsfall
5. *Finsterbergen*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit der Kirchgemeinde Altenbergen, im 3. Erledigungsfall
6. *Gehaus-Oechsen*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, im 2. Erledigungsfall
7. *Gera-Lusan I*, Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Gera-Lusan, Oberröppisch und Unterröppisch, im 2. Erledigungsfall
8. *Gräfentonna*, Superintendentur Gotha, mit den Kirchgemeinden Burgtonna, Döllstädt und Gräfentonna, im 1. Erledigungsfall
9. *Greiz II*, Superintendentur Greiz, im 2. Erledigungsfall
10. *Greiz-Caselwitz/Hohndorf*, Superintendentur Greiz, mit der Kirchgemeinde Hohndorf, im 1. Erledigungsfall
11. *Großbrennbach*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Großbrennbach, Kleinbrennbach und Vogelsberg, im 3. Erledigungsfall
12. *Heberndorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Weitisberga, Heinersdorf mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün und Oberlemnitz, im 2. Erledigungsfall
13. *Hohenkirchen*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit den Kirchgemeinden Herrenhof und Petriroda, im 1. Erledigungsfall
14. *Kapellendorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Frankendorf, Großromstedt, Hammerstedt, Herresen, Kapellendorf, Kleinromstedt, Oberndorf und Sulzbach, im 2. Erledigungsfall
15. *Neustadt III*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Moderwitz, Weltwitz, Schmieritz, Dreitzsch und Traun, im dauernden Wahlrecht der Gemeinde
16. *Ranis*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Gräfendorf, Rockendorf, Schmorda, Seisla, Dobian und Oelsen, im 2. Erledigungsfall
17. *Ronneburg*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchgemeinden Kauern, Raitzhain (Ortsteil v. Ronneburg) und Ronneburg, im 2. Erledigungsfall
18. *Rüdersdorf* (Pfarrstelle mit drei Viertel Dienstauftrag), Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Mühl-

dorf, Pörsdorf, Reichardtsdorf und Rüdersdorf, im 1. Erledigungsfall

19. *Schleiz II* (mit Dienstsitz in Kirschkau), Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Kirschkau, Lössau und einem Seelsorgebezirk der Kirchgemeinde Schleiz, im 2. Erledigungsfall
20. *Seebach*, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, mit der Kirchgemeinde Thal, im 3. Erledigungsfall
21. *Tambach-Dietharz*, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, im 1. Erledigungsfall
22. *Wolferstedt*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Einsdorf, Einzingen, Mittelhausen und Winkel, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 4., 6. bis 10., 12. bis 19. und 21. sind bis zum 15.11.2000 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 5., 11., 20. und 22. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.11.2000 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Auma:

Die Kirchgemeinde wartet seit 3 Jahren auf eine/einen liebevolle/en Seelsorger/in und Prediger/in. In der Kleinstadt Auma sind die Kirche, die Schule und das Rathaus dicht beieinander. Es bestehen gute Verbindungen miteinander. Der Ort liegt in einer intakten Landschaft. Kirche, Gemeinderäume und Pfarrwohnungen sind teilrenoviert bzw. werden nach Absprache mit dem neuen Pfarrstelleninhaber fertig gestellt.

Das Pfarrhaus liegt im Ortszentrum und zugleich in sehr schöner ruhiger Lage, versteckt hinter der Kirche.

Die Kirche hat wertvolle Schnitzfiguren und eine gut spielbare Trampeli-Orgel.

Amtshandlungen:

	<u>1998</u>	<u>1999</u>
Konfirmationen:	10	12
Taufen:	12	5
Trauungen:	3	3
Bestattungen:	32	13

Ein ökumenischer Kirchenchor, ein Gesprächskreis und ein Seniorenkreis treffen sich im Pfarrhaus und werden selbstständig gestaltet.

Bläserkreis, Junge Gemeinde und weitere Gemeindegruppen sitzen in den „Startlöchern“.

Der Gemeindegemeinderat erwartet eine/einen liebevolle/n Seelsorger/in, der/die durch Gemeindebesuche und Amtshandlungen die Gemeinde wieder aufbaut und würde sich

über einen auch musikalisch gestalteten Gottesdienst freuen.

Die Stelle ist eine volle Stelle bei 1.268 Gemeindegliedern und 3.539 Einwohnern.

Zur Kirchgemeinde Auma gehören 6 kleine Dörfer mit 5 Kirchen, die zur Zeit 3-wöchig im Wechsel Gottesdienst feiern.

Kirchen:

Auma:

1520/1793 spielbare und wohlklingende Trampeli-Orgel
Gütterlitz:

1740, Poppe-Orgel 1840

Krölpa:

18. Jahrhundert, reparaturbedürftig

Wenigenauma:

1618, Gemeinderaum

Muntscha:

1820, innen renoviert mit Gemeinderaum, Turmdach und Außenhaut begonnen

Zickra:

1823 besonderer Baustil

Zu Dittersdorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zu Ehrenhain:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle

- Kirchgemeinde Ehrenhain mit 8 Ortslagen 376 Gemeindeglieder
- Kirchgemeinde Oberarnsdorf 37 Gemeindeglieder
- Kirchgemeinde Lohma mit 4 Ortslagen 241 Gemeindeglieder
- Kirchgemeinde Stünzhain mit 6 Ortslagen 185 Gemeindeglieder

Der Anteil der Gemeindeglieder zur Einwohnerzahl beträgt etwa 20 %.

Pfarrsitz ist in Ehrenhain.

Die Kirchgemeinden wurden durch die Strukturreform neu zusammen gelegt. Daher ist jede Kirchgemeinde sehr eigenständig. Gemeinsames Leben muss erst noch aufgebaut werden.

Die Pfarrstelle ist eine 100 %-Pfarrstelle.

Predigtstätten: 5

Ehrenhain: wöchentlich

Stünzhain, Lohma, Oberarnsdorf: 14-tägig

Seniorenwohnpark Klaus: einmal im Monat (wochentags)

Mitarbeiter:

- Leiterin des Ev. Kinder- und Jugendhaus Ehrenhain (100 %)
- Mitarbeiterin für Kinder- und Jugendarbeit (Teilzeit)
- Kantorin für Chorarbeit (Teilzeit)
- verschiedene Mitarbeiter/innen über ABM
- ehrenamtliche Organistin
- weitere ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Kirchliches Leben:

- monatliche Veranstaltungen
- Frauenhilfe in Ehrenhain und Stünzhain
- Seniorenkreis in Lohma
- Berufstätigenkreis in Ehrenhain

Wöchentliche Veranstaltungen:

- Konfirmandenunterricht in Ehrenhain und Lohma
- Christenlehre in Ehrenhain und Lohma
- Posaunenchor in Ehrenhain
- Kirchenchor in Ehrenhain

Evang. Kinder- und Jugendhaus in Ehrenhain als „Haus der Offenen Tür“, geöffnet von montags bis freitags, an Wochenenden zeitweise Freizeiten im Haus.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1998/1999):

Taufen:	7
Konfirmationen:	12
Bestattungen:	16

Gebäudesituation:

Kirche Ehrenhain: Spätgotik/Frühbarock, außen saniert
 Kirche Lohma: Neogotik (1952/53) guter baulicher Zustand
 Kirche Oberarnsdorf: Barock, außen saniert
 Kirche Stünzhain: Barock, Mauerwerksanierung und Fensterrestaurierung
 Ehemalige Pfarrhäuser Lohma und Stünzhain: Wohnungen fremdvermietet, Gemeinderäume werden von Gemeindekreisen und als Winterkirche genutzt, teilweise sanierungsbedürftig

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus Ehrenhain liegt neben der Kirche in der Ortsmitte. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeinderaum, -küche, Nebengelasse. Zur Dienstwohnung (128 m²) in der ersten Etage gehören 5 Zimmer, Küche und Bad. Dazu kommen noch zwei ausgebaute Bodenräume.

Das Haus ist durch eine Ölheizung in Verbindung mit einer therm. Solaranlage zentral beheizt. Weiter stehen Kellerräume, Nebengelasse und Carport zur Verfügung. Das Pfarrhaus wird zur Zeit teilsaniert. Das Nebengebäude ist als Evang. Kinder- und Jugendhaus ausgebaut.

Verkehrsanbindung: Altenburg, Waldenburg jeweils 11 km (B 180, Busverkehr), Leipzig und Chemnitz jeweils ca. 35 km.

Infrastruktur: Grundschule in Nobitz (6 km), Regelschule im Ort (bzw. ab 2001 in Langenleuba-Niederhain), Gymnasium in Altenburg, Freie Grundschule in Ehrenberg (6 km).

im Ort: Kindergarten, Arzt, Zahnarzt, Verkaufseinrichtungen, Handwerksbetriebe, Gaststätte, Bank, Post, Tankstelle

Erwartungen:

Die Kirchgemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der zur Zusammenarbeit mit den (ehrenamtlichen) Mitarbeitern/-innen und den Gemeindegliedern bereit ist. Die Fortführung der bisherigen Gemeindegliederarbeit mit den Schwerpunkten Gottesdienst, Seelsorge und Hausbesuche wird erwartet. Missionarische Arbeit mit neuen Impulsen in einem nahezu entkirchlichten Gebiet ist wünschenswert.

Zu Eisenberg II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Finsterbergen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt September 2000

Zu Gehaus-Oechsen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zu Gera-Lusan:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Zu Gräfontonna:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2000

Zu Greiz II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Februar 2000

Zu Greiz-Caselwitz/Hohndorf:

Das Kirchspiel Caselwitz/Hohndorf besteht seit März 1999, nachdem der bisherige Stelleninhaber von Caselwitz in den Ruhestand ging. Die Kirchgemeinde Caselwitz (sechs beieinanderliegende dörfliche Ortslagen) hat ca. 3.000 Einwohner, davon 1.100 Gemeindeglieder, eine Kirche mit 2 Friedhöfen. Die Kirchgemeinde Hohndorf mit 3 weiteren Ortsteilen hat ca. 700 Einwohner, davon 380 Gemeindeglieder und eine Kirche mit Friedhof. Die beiden Kirchen sind in gutem Zustand. Die Kirche in Hohndorf mit einer wertvollen Trampeli-Orgel bedarf einer Innenrenovierung. Die Friedhöfe sind in gutem Zustand und werden von Mitarbeitern gepflegt.

Ort/Pfarrhaus:

Greiz-Caselwitz ist Wohnsitz des Stelleninhabers, liegt 6 km von Hohndorf und 5 km von der Stadtmitte der Kreisstadt Greiz entfernt. Es bestehen Busverbindungen zur Stadt und den Schulen (Grund-, Regel-, Musikschule und Gymnasium). Ärzte, Kreiskrankenhaus und ein gutes kulturelles Angebot sind vorhanden. Caselwitz liegt auf der Höhe des Elstertals. Die Höhenlage bietet einen weiten Blick ins Vogtland. Das Pfarrhaus ist in gutem baulichen Zustand mit Ölheizung. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeindesaal, Amtszimmer, ein gut geordnetes Archiv, Gemeindegliederküche und WC. Die separate Pfarrwohnung im Obergeschoss hat 114 Quadratmeter, vier Zimmer, Küche, Bad, WC. Die Wohnung kann dem Stelleninhaber entsprechend verändert, auch erweitert werden. Nebengelasse, Garage und Garten am Haus sind vorhanden.

kirchliches Leben:

- zwei aktive Kirchgemeinderäte (in Caselwitz Laienvorsitzender)
- Helferinnenkreis
- leistungsstarker Kirchen- und Posaunenchor, von ausgebildeten Fachkräften geleitet
- Organistin in Caselwitz, für Hohndorf wird ein(e) Organist(in) benötigt
- sonntäglicher Kindergottesdienst neben dem Gottesdienst und Junge Gemeinde in Caselwitz wird von Ehrenamtlichen geleitet
- Kinder- und Jugendarbeit in Hohndorf wird von einem angestellten Mitarbeiter geführt
- Konfirmandenunterricht findet in Caselwitz und Hohndorf statt
- Frauen-, Bastelkreis und Hauskreis werden von Ehrenamtlichen geleitet
- andere Kreise und verschiedene Veranstaltungen (Gemeindeabende, Großmütterchen, Frauenhilfe) in den einzelnen Ortsteilen werden vom Vakanzverwalter geleitet
- sehr gute partnerschaftliche Beziehungen beider Gemeinden zu denen in der Württemberger Kirche
- fest eingebunden in das kirchliche Gemeindeleben ist der „Diakonieverein Carolinenfeld e. V.“.

Der bauliche Zustand der Kirchen ist gut. In Herrendorf steht die Dachsanierung an. Ein schönes Gemeindezentrum mit neuer Orgel befindet sich in Herrenhof mit großem Gemeindesaal und Teeküche.

Das Pfarrhaus liegt in Hohenkirchen in grünem Umfeld und ruhiger Lage bei der Kirche. Es ist in gutem Zustand. Im Erdgeschoss befinden sich Dienstzimmer, Gemeinderaum, Jugendraum, Gemeindküche und Gästetoilette.

Die Dienstwohnung ist in der 1. Etage: 4 Zimmer, Küche, Bad, Speiseküche. Sie hat eine Gaszentralheizung.

Erwartungen:

Wir wünschen uns einen Pfarrer bzw. eine Pastorin, der/die im Glauben an Jesus Christus und in der rechten Verantwortung vor Gott zusammen mit zur Seite stehenden Mitarbeitern die Gemeinde führt.

Zu Großbrennbach:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 1999

Zu Heberndorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 1999

Zu Hohenkirchen:

Im Bereich des Kirchspiels sind insgesamt ca. 2.043 Einwohner, davon evangelische Gemeindeglieder in Hohenkirchen 480, in Herrenhof 490 und in Petriroda 160.

Die Pfarrstelle hat drei Predigtstätten, Gottesdienste finden wöchentlich bzw. vierzehntägig statt.

Das Kirchspiel Hohenkirchen liegt verkehrsgünstig an der B 247 / A 4 in der Nähe Gothas.

Alle Schularten und Krankenhäuser sind in naher Umgebung. Einkaufsmöglichkeiten, Kindereinrichtung und Arztpraxis befinden sich im Kirchspiel.

Gebäude:

Amtshandlungen:

	<u>1998</u>	<u>1999</u>
Taufen:	3	8
Konfirmanden:	12	11
Trauungen:	2	5
Bestattungen:	14	15

Mitarbeiter:

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter versehen Dienste bei Orgelspiel, Chorleitung, Frauenkreise, Kirchrechnungsführung und beim Küsteramt.

Erwartungen:

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich einen Pfarrer/eine Pastorin der/die sich um die Arbeit mit Kindern und jungen Leuten bemüht und gern als Seelsorger/in wirkt. Er/sie sollte mit allen Engagierten aus der Zuversicht seines/ihrer Glaubens an Christus heraus offen sein für Teamarbeit sowohl im Kirchspiel als auch mit den Kollegen der umliegenden Kirchspiele. Missionarische Arbeit sollte für sie/ihn kein Fremdwort sein. Sich am Religionsunterricht zu beteiligen, wird erwartet.

Auskunft erteilen Superintendentin Schonert, Lutherstr. 3 in 99880 Waltershausen, ☎ 03622/906516 und Oberpfarrer Müller, St.Georg-Str. 6 in 99887 Georgenthal, ☎ 036253/25334.

Zu Kapellendorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2000

Zu Neustadt III:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zu Ranis:

Zum Pfarramt Ranis gehören die Stadt Ranis und die kleinen Kirchgemeinden Gräfendorf, Rockendorf, Seisla, Dobian, Oelsen und Schmorda mit insgesamt 883 Gemeindegliedern.

Die Kirchgemeinden liegen in landschaftlich reizvoller Gegend des Saale-Orla-Kreises. Grund- und Regelschulen befinden sich in Ranis und im 3 km entfernten Krölpa. Gymnasiumsbesuch ist in der nahegelegenen Stadt Pößneck möglich. Die mittelalterliche Burg Ranis mit diversen kulturellen Veranstaltungen bietet ein ansprechendes kulturelles Ambiente.

Der Dienstsitz der 100 %-Pfarrstelle ist Ranis. Das Pfarrhaus in Gräfendorf, ein ehemaliges Herrenhaus, wurde 1993/94 grundlegend saniert und beherbergt die attraktive, 142 m² große

Pfarrwohnung und im Erdgeschoß Gemeinderaum und Amtszimmer. Das zweite Pfarrhaus des Kirchspieles befindet sich in Ranis und ist z. Zt. bewohnt. Es könnte jedoch auch zum Dienstsitz gewählt werden, sollte dies der Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin sein. Hier befinden sich ebenfalls Amts- und Gemeinderäume sowie ein großer Gemeindesaal.

Predigtstätten:

Ranis wöchentlich; Gräfendorf, Rockendorf, Schmorda, Dobian, Seisla und Oelsen wechselnd.

Mitarbeiter:

eine Katechetin, drei ehrenamtliche Organisten

Kirchliches Leben:

Aktive Gemeindekirchenräte.

Es bestehen 3 Seniorenkreise, 1 Frauenkreis und 1 Gesprächskreis, den die Katechetin leitet, darüber hinaus 2 Singkreise und 1 Posaunenchor.

Die Christenlehre wird z. T. von der Katechetin erteilt.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Alle Gemeindekirchenräte wünschen sich von ihrer neuen Pastorin/ihrer neuen Pfarrer, daß sie bzw. er Bewährtes fortführt, Neuem aber aufgeschlossen gegenübersteht. Der Aufbau einer aktiven Jugendarbeit liegt unseren Gemeinden besonders am Herzen.

Zu Ronneburg:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 1999

Zu Rüdersdorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Mai 2000

Zu Schleiz II:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 2000

Zu Seebach:Pfarrstelle und Ort:

Das Kirchspiel Seebach mit ca. 1.400 Gemeindegliedern besteht aus den beiden selbstständigen Kirchgemeinden Seebach und Thal. Zum Kirchspiel gehören damit zwei Predigtstätten, zwei Kirchen, zwei Gemeindekirchenräte, aber keine weiteren Filialorte.

Seebach (selbstständige politische Gemeinde, ca. 3.000 Einwohner, 775 Gemeindeglieder) und Thal (Ortsteil der Stadt

Ruhla, ca. 2.500 Einwohner, 627 Gemeindeglieder) liegen 3 - 4 km voneinander entfernt.

Das Kirchspiel Seebach/Thal gehört zur Superintendentur Eisenach-Gerstungen.

Gute Verkehrsverbindungen nach Eisenach und Ruhla, Grundschulen in Seebach und Thal, Regelschule in Seebach, Gymnasium in Ruhla und Eisenach, Arzt- und Zahnarztpraxen in Seebach und Thal, Apotheke in Seebach, gute Einkaufsmöglichkeiten in Seebach und Thal.

Gebäude:

- Kirche Seebach (Renovierung weit fortgeschritten)
- Klosterkirche Thal (renoviert)
- Pfarrhaus Seebach (renoviert) in baulich gutem Zustand
- Pfarrwohnung (ca. 100 m²) im Obergeschoss: 4 Zimmer, Bad, Küche
Untergeschoss: Amtszimmer, Gemeinderaum, 2 weitere Räume (auch als Wohnraum/Gästezimmer nutzbar), Teeküche, WC mit weiterer Dusche
Keller, großer Dachboden mit Archiv-räumen
Pfarrhaus komplett mit Ölheizung ausgestattet, keine Fremdvermietung, großer Pfarrgarten (vor allem Wiese) mit Teich, in gutem Zustand, Carport.
- ehemaliges Pfarrhaus Thal (renoviert)
Untergeschoss: großer Gemeinderaum, im Winter als Gottesdienstraum genutzt, Amtszimmer, Archiv, Teeküche, WC.
Zwei Wohnungen vermietet, Gas-Zentralheizung.

Gemeindeleben:

- Kirchgemeinde Seebach
Seniorenkreis, monatlicher Kindernachmittag, Kirchenchor, Hauskreis, Offener Jugendtreff in Trägerschaft der Kirchgemeinde, „Ökumenische Sozialstation im Erbstromtal“ mit Sitz in Seebach (Pfarrer bisher Mitglied im Vorstand des Trägervereins)
- Kirchgemeinde Thal
Frauenkreis (Seniorinnen), Gesprächskreis, Bastelkreis

Amtshandlungen 1999:

Taufen:	18
Konfirmanden:	11
Trauungen:	1
Bestattungen:	27

Mitarbeiter:

Hauptamtliche Mitarbeiterin (SAM) für Seniorenbetreuung, 2 hauptamtliche Mitarbeiter im Jugendtreff, Gemeindeglieder Seebach: 10 Mitglieder, Gemeindeglieder Thal: 5 Mitglieder, in Seebach ehrenamtliche Mitarbeiterinnen für Seniorenkreis und Kindernachmittag, Organist(inn)en, in jeder Gemeinde 1 Kirchrechner.

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Die Gemeindeglieder freuen sich auf eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit und erwarten auf Grund der Zusammenlegung der beiden Kirchgemeinden zu einem Kirchspiel vor einem Jahr eine gute Integration und Weiterentwicklung der bisherigen Gemeindegliederarbeit.

Zu Tambach-Dietharz:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2000

Zu Wolferstedt:

Die Pfarrstelle Wolferstedt gehört zur Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen und liegt im Kreis Sangerhausen/Sachsen-Anhalt in unmittelbarer Nähe des zukünftigen Autobahndreiecks A38 / A71 (Südharzautobahn / Thüringer Waldautobahn).

Im Ort gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule sowie einen Einkaufsmarkt. Eine Regelschule sowie Bank, Ärzte, Apotheke usw. befinden sich im 4 km entfernten Allstedt. Dorthin und zur Kreisstadt sowie nach Eisleben existieren regelmäßige Busverbindungen.

Zur Pfarrstelle gehören neben Wolferstedt die Orte Einsdorf, Einzingen, Mittelhausen und Winkel. In allen Orten findet vierzehntägig Gottesdienst statt.

Christenlehregruppen gibt es in Wolferstedt, Einsdorf, Winkel und Einzingen; die Mittelhäuser Kinder kommen nach Wolferstedt. Der Konfirmandenunterricht wird zentral in Wolferstedt gehalten.

Das Pfarrhaus ist fast fertig saniert, der Heizungseinbau erfolgt in den nächsten Wochen. Auch die Kirchen befinden sich in einem guten bis sehr guten Zustand.

Die Gemeinden stehen finanziell recht gut da und verfügen über nicht unbeträchtliche Pachteinahmen durch die in der Gegend dominierende Landwirtschaft.

Eine (derzeit leider noch nicht besetzte) Stelle für eine/n Mitarbeiter/in (Kirchenmusiker oder Kantorkatechet), von dessen Arbeit auch die Gemeinden des Kirchspiels profitieren werden, befindet sich in Allstedt.

Wir suchen zum baldmöglichen Dienstantritt einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die sich mit Engagement und Liebe der Arbeit in diesen überschaubaren Gemeinden im äußersten Osten unserer Superintendentur annimmt und bieten partnerschaftliche Mitarbeit mit den Nachbarpfarrern in der Region und im Pfarrkonvent.

Eisenach, den 20.09.2000
(A 250/20.09.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2001

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und - je nach Stelle - eine Aufwandsentschädigung von 504,00 DM bis 644,00 DM gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat 5/5, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München,
Fax 089/54 91 63 67.

Bewerbungen müssen spätestens am 24. November 2000 vorliegen.

Freie Stelle

des Konsistorialpräsidenten/ der Konsistorialpräsidentin

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist zum 01.01.2001 oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Der Konsistorialpräsident oder die Konsistorialpräsidentin ist der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung und Mitglied der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen, die 580.000 Mitglieder in 19 Kirchenkreisen - außer in Sachsen-Anhalt auch in Teilen Thüringens, Sachsens und Brandenburgs - hat.

Die Stelle wird nach B 3 plus Zulage der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Ost) besoldet. Erwartet werden abgeschlossene juristische Ausbildung und Praxis, Leitungserfahrung insbesondere in Personalführung, die Fähigkeit, die Kirche

gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten, sowie eine auch bisher schon aktive Teilhabe am Leben der evangelischen Kirche.

Bewerbungen sind bis zum 30.09.2000 an die Kirchenleitung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Ev. Konsistorium, 39104 Magdeburg, Am Dom 2, zu richten.

Freie Stelle im Evangelischen Entwicklungsdienst e. V. (EED)

Der Evangelische Entwicklungsdienst e.V. (EED) ist das Entwicklungswerk der evangelischen Landes- und Freikirchen in Deutschland. Er unterstützt mit finanziellen Beiträgen, personeller Beteiligung und fachlicher Beratung Kirchen, christliche Organisationen und private Träger, die sich am Aufbau einer gerechten Gesellschaft in aller Welt beteiligen.

Gesucht wird ein

Vorstandsmitglied
Internationale Programme
(hauptamtlich)

Ihre Aufgabe:

- Aufbau und Leitung des Ressorts Internationale Programme
- Verantwortung für die Förderung von Partnerorganisationen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Südosteuropa und Kaukasien durch Finanzierung, Personal und Beratung
- Pflege der Arbeitsbeziehungen zu internationalen ökumenischen Einrichtungen und Zusammenschlüssen
- Mitwirkung am Aufbau des neuen Werkes
- Einbringen ökumenischer und missionstheologischer Beiträge in die Gestaltung des Werkes
- Teilhabe an der Gesamtverantwortung für das Werk

Sie

- sind ordinierte Theologin/ordinierter Theologe mit vertieften Kenntnissen in Ökumene und Mission
- haben Kenntnisse in Entwicklungspolitik
- haben mehrere Jahre in Übersee gelebt
- haben gute englische und französische oder spanische Sprachkenntnisse
- arbeiten gern im kirchlichen Bereich
- sind zur Übernahme einer Führungsposition und zu kollektiver Zusammenarbeit bereit.

Wir bieten eine Vergütung nach A 16/DVO.EKD (BAT) I.

Wir sind daran interessiert, alle Ebenen des Werkes gleichwertig mit Frauen und Männer zu besetzen. Deswegen freuen

wir uns besonders über Bewerbungen von Frauen.

Ihre Bewerbung und eventuelle Rückfragen richten Sie baldmöglichst an

Evangelischer Entwicklungsdienst, z. H. Dr. Konrad von Bonin, Mittelstraße 37, 53175 Bonn

Freie Auslandsstelle in Athen

Die Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland, Dienstsitz Athen, sucht zum 1. November 2001 für 6 Jahre eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer (Stellenteilung ist möglich) für die vielfältigen Aufgaben in ihrer Gemeinde, die Griechenland südlich von Volos und die Inseln umfasst.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit

- ökumenischer Offenheit,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht (bis zu 8 Wochenstunden) an der Deutschen Schule Athen (führt zum Abitur).

Ein Führerschein Klasse 3 ist für den Dienst erforderlich. Eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche steht zur Verfügung.

Ein Sprachkurs in Neugriechisch wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126, Fax: 0511/2796-725, E-mail: brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30.11.2000
(Eingang im Kirchenamt der EKD)

- Kircheninspektor *Christian Stüber* mit Wirkung vom 01.07.2000 zum Kirchenoberinspektor
- Kircheninspektor *Rainer Müller* mit Wirkung vom 01.08.2000 zum Kirchenoberinspektor
- *Claudia Poschardt* mit Wirkung vom 01.08.2000 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kircheninspektorin z. A.
- *Thomas Eckhardt* mit Wirkung vom 01.08.2000 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kircheninspektor z. A.
- Kirchenrechtsrätin *Liane Engelbrecht* mit Wirkung vom 01.08.2000 zur Kirchenoberrechtsrätin
- Pfarrer *Andreas Görbert* mit Wirkung vom 16.08.2000 zum Superintendenten und überträgt ihm die Superintendentur Greiz. Er ist zugleich Gemeindepfarrer in der Pfarrstelle Greiz I.

Der Landeskirchenrat beruft:

- Pfarrer *Werner Wedler* mit Wirkung vom 01.08.2000 befristet auf drei Jahre zum Schulbeauftragten für die Schulämter Weimar und Artern
- Pfarrer Dr. *Hagen Jäger* mit Wirkung vom 01.09.2000 zum wissenschaftlichen Leiter des Lutherhauses in Eisenach (ehrenamtlich)

Ordiniert wurde:

- *Ulrike Seebo* am 15.07.2000 in Unterwellenborn

Der Landeskirchenrat verlängert folgende Beauftragungen:

- Pfarrer i. R. *Justus Lencer*, ehrenamtliche Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in den Kirchengemeinden Troistedt, Gutendorf und Schoppendorf, bis 31.08.2001
- Pfarrer *Jürgen Fritsch*, kommissarische Beauftragung für die Pfarrstelle Bedheim-Eishausen, Verlängerung bis zum 31.12.2002

Der Landeskirchenrat verlängert folgende Beurlaubung:

- Pfarrer Dr. *Götz Planer-Friedrich*, „Evangelische Monatshefte - Zeichen der Zeit gGmbH“ Berlin, bis zum 31.03.2002

Als Gastvikar in den Dienst unserer Landeskirche wird übernommen:

- Pfarrer *Günter Kreis*, ab 01.09.2000, Pfarrstelle Sonneberg III (für 3 Jahre)

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

D. Personalnachrichten

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat ernennt:

- Pastorin *Kathrin Skriewe*, Legefild, ab 01.06.2000 (75 % DA)
- Pastorin *Anja Kiesow*, Schlotheim, ab 01.08.2000
- Pfarrer *Michael Weinmann*, Gotha VI (Siebleben), ab 01.09.2000
- Pfarrer *Matthias Noae*, Elxleben, ab 01.09.2000

Schulpfarrstellen wurden folgenden Pastorinnen/Pfarrern übertragen:

- Pastorin *Beatrix von Henning auf Schönhoff*, 100 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Artern, ab 01.08.2000
- Pfarrer *Michael Weinmann*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Bad Langensalza, ab 01.09.2000
- Pfarrer *Michael Tausch*, 50 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Schmalkalden, ab 01.09.2000

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pfarrer i. W. *Rainer Schmidt*, Großenstein, ab 01.08.2000

Der Landeskirchenrat reduziert folgende Dienstverhältnisse:

- ab 01.07.2000, Pfarrer *Gerd Fröbel*, Döschnitz, von 100 % auf 75 %
- ab 01.09.2000, Pfarrer *Holger Schumann*, Weisbach, von 100 % auf 75 %
- ab 01.09.2000, Pfarrer Dr. *Hagen Jäger*, Großenlupnitz, von 100 % auf 75 %
- ab 01.09.2000, Pfarrer *Michael Tausch*, von 100 % auf 50 %

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgender Pastorinnen/Pfarrer zur Oberpfarrerin/Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des/der Superintendenten/in für folgende Bereiche:

- *Hartmut Wenzel*, Themar, für die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, Region Hildburghausen (Wiederwahl), mit Wirkung vom 01.01.2000 für die Zeit bis zum 31.12.2005
- *Bodo Dungs*, Brünn, für die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, Region Eisfeld, mit Wirkung vom 01.01.2000 für die Zeit bis zum 31.12.2005
- *Gotthard Lemke*, für die Superintendentur Jena mit Wirkung vom 01.07.2000 ab für die Dauer von sechs Jahren
- *Brunhilde Stötzner*, Ramsla, für die Superintendentur Weimar mit Wirkung vom 01.10.2000 auf die Dauer von sechs Jahren

Berufung unten aufgeführter Pastorinnen/Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin/Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Mathias Riß*, ab 01.06.2000, Übertragung der Pfarrstelle Römhild
- *Annekathrin Golle*, ab 01.06.2000, Übertragung der Pfarrstelle Gaberndorf (50 % DA)
- *Mathias Hock*, ab 01.09.2000, Übertragung der Pfarrstelle Espenfeld (50 % DA), des weiteren wird ihm die Kreisjugendpfarrstelle übertragen (25 % DA)

Berufung aufgeführter Pfarrvikarin „z. A.“ zur Pfarrvikarin „auf Lebenszeit“:

- *Esther Fröbel*, ab 01.07.2000, Übertragung der Pfarrstelle Döschnitz (50 % DA)

Der Landeskirchenrat gewährt nachfolgend genannter Pastorin Erziehungsurlaub gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- *Christin Fischer-Kunz*, Verlängerung bis zum 26.04.2002

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheidet aus:

- Pfarrvikar *Rainer Nickel*, mit dem 11.01.2000

In den Vorbereitungsdienst wurden ab 01.10.2000 übernommen:

- *Hans-Joachim Dornebusch*, Vikar in Unterpörlitz
- *Thomas Göhring*, Vikar in Stadtlengsfeld
- *Ulrike Polster*, Vikarin in Legefild
- *Arndt Bräutigam*, Vikar in Weimar
- *Andreas Albrecht*, Vikar in Allstedt
- *Albrecht Schödl*, Vikar in Jena
- *Bärbel Flade*, Vikarin in Eisfeld
- *Sebastian Wohlfahrt*, Vikarin in Nerkewitz
- *Jutta Sander*, Vikarin in Gotha
- *Sebastian Zweynert*, Vikarin in Gera

In den Ruhestand werden versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 a Abs. 2 PfErgG.:

- 30.06.2000, Pastorin *Jutta Stier*, Apolda III

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PfErgG.:

- 31.08.2000, Pfarrvikar *Erich Eckardt*, Gotha VI
- 30.09.2000, Pfarrer *Peter Tanz*, Neustadt/Orla III

Gem. § 105 Abs. 1 PFG:

- 31.08.2000, Oberpfarrer *Jörg Pfund*, Mittelhausen
Verstorbene:

- Pfr. i. R. *Erich Dieter*
geb.: 28.12.1927 in Hedersleben
gest.: 09.06.2000 in Sonneberg
zuletzt Pfarrer in Sonneberg I
- Oberkirchenrat i. R. *Christoph Thurm*
geb.: 07.12.1925 in Ruppertsdorf
gest.: 11.06.2000 in Sinsheim-Rohrbach
zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach
- Superintendent i. R. *Hans-Jürgen Schenk*
geb.: 21.05.1929 in Gera
gest.: 01.07.2000 in Meuselwitz
zuletzt Superintendent a. D. in Meuselwitz
- Kirchenrat i. R. Dr. *Joachim Lehmann*
geb.: 27.11.1935 in Dresden
gest.: 28.07.2000 in Cospeda
zuletzt Pfarrer in Cospeda

- Oberkirchenrat i. R. *Heinz Krannich*
geb.: 12.12.1913 in Deesbach
gest.: 15.08.2000 in Buchholz
zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach
- Pfarrer i. R. *Johannes Schütz*
geb.: 13.12.1910 in Lichtenhain
gest.: 22.08.2000 in Sondershausen
zuletzt Pfarrer in Schleiz

Eisenach, d. 18.09.2000
(A 232/18.09.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

Integration des „Werkes für äußere Mission“

in das Referat

„Mission, Ökumene, Weltdienst“ (MÖWE)

Ein Integrationsprozeß von Mission, Ökumene und Weltdienst hat in unserer Landeskirche 1996 zur Einrichtung des Referates „Mission, Ökumene, Weltdienst“ (MÖWE) geführt.

Diese Struktur entspricht der Struktur des Ökumenischen Rates der Kirche, der entstanden ist aus dem Internationalen Missionsrat, der Bewegung für „Glauben und Kirchenverfassung“ und der Bewegung für „Praktisches Christentum“. Einheit, Zeugnis und Dienst als Lebensäußerungen der Kirche gehören untrennbar zusammen. Sie sind voneinander abhängig und ergänzen sich einander.

So heißt es in der Beschreibung des Referats MÖWE von 1997:

„Das Referat "Mission - Ökumene - Weltdienst" in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat die Aufgabe, Zeugnis, Einheit und Dienst als Lebensäußerungen der Kirche Jesu Christi gemäß der Heiligen Schrift in den Gemeinden und kirchenleitenden Gremien zu fördern.

Es ist ein Instrument der ökumenischen Bewegung mit dem Ziel der Verwirklichung

- eines umfassenden Zeugnisses von der versöhnenden Liebe Gottes
- einer Einheit in der Vielfalt
- eines weltweiten Dienstes für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Das Referat soll der Beteiligung der Kirche und ihrer Glieder an der Mission Gottes in der Welt dienen, den bilateralen und multilateralen Dialog mit anderen Kirchen unterstützen, Beziehungen zu den Partnerkirchen vertiefen, den konziliaren Prozeß fördern und den interreligiösen Dialog begleiten.

Es arbeitet eng zusammen mit kirchlichen Zusammenschlüssen, ökumenischen Institutionen, Ausbildungsstätten, Missionswerken und Einrichtungen des Entwicklungsdienstes.

Ein Beirat begleitet die Arbeit des Referates. Das Referat veranstaltet eine Jahresversammlung.“

Innerhalb dieses Integrationsprozesses ist das „Werk für äußere Mission“, das bis dahin selbständig existiert hat, in das Referat MÖWE eingegangen. Somit sind auch die Aufgaben des „Werkes für äußere Mission“ an das Referat MÖWE übertragen worden und werden von diesem zusammen mit dem Leipziger Missionswerk wahrgenommen.

Den noch ausstehenden juristischen Beschluß zur Auflösung des „Werkes für äußere Mission“ hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 15.08.2000 gefaßt. Er lautet folgendermaßen:

„Der Landeskirchenrat bestätigt, daß das Werk für äußere Mission in den Beirat des Referates für Mission, Ökumene, Weltdienst aufgegangen und überführt worden ist.“

Referentin für Mission, Ökumene, Weltdienst (MÖWE), ist Frau Pastorin Beate Stöckigt, Heynestr. 8, 99510 Apolda, Tel./Fax 03644/564517.

Neues Dienstsigel der Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach ein neues Dienstsigel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach unter der Nummer 901 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: Evang.-Luth. Superintendentur
Bad Salzungen-Dermbach

Maße: 30 : 42 mm

Die bisherigen Siegel der ehemaligen Superintendenturen Bad Salzungen und Dermbach werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(R 301)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Böhltscheiben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Böhltscheiben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Böhltscheiben unter der Nummer 871 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Böhltscheiben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(90 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Göttern
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Göttern ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Göttern unter der Nummer 872 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzenförmige Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Göttern
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(336 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Ottstedt
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Ottstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ottstedt unter der Nummer 873 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzenförmige Form.

Siegelbild: Kirche „Sankt Nicolai“
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ottstedt
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(892 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Maina - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Maina ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Maina unter der Nummer 874 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Maina

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(697 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Langenorla
- Gültigkeitserklärung -

Maße:

30 : 42 mm

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Langenorla ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Langenorla unter der Nummer 875 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Langenorla

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(631 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Magdala
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Magdala ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Magdala unter der Nummer 876 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche „Sankt Johannes“

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Magdala

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(696 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Volkmannsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Volkmannsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Volkmannsdorf unter der Nummer 877 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Volkmannsdorf
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(1274 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großgörlitz
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Großgörlitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großgörlitz unter der Nummer 878 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Großgörlitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(378 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Solkwitz
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Solkwitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Solkwitz unter der Nummer 879 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Weinrebe
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Solkwitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(1113 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Kolba
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Kolba ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kolba unter der Nummer 880 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kolba
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(601 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Frössen

- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Frössen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Frössen unter der Nummer 881 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz-Relief über Eingangstür
der Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Frössen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(282 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Remstädt
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.08.2000 für die Kirchgemeinde Remstädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Remstädt unter der Nummer 882 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: „Evangelist Lukas“
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Remstädt
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 21.08.2000
(957 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Herressen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Herressen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Herressen unter der Nummer 883 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Taufstein

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Herressen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Sept. 2000
(461 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinromstedt
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Kleinromstedt ein neues

Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinromstedt unter der Nummer 884 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Christus am Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kleinromstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Sept. 2000
(579 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Teutleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Teutleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Teutleben unter der Nummer 885 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha und Omega

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Teutleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Sept. 2000
(1183 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Lobenstein - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Lobenstein ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Lobenstein unter der Nummer 886 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha und Omega

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Lobenstein

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Sept. 2000
(680 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gräfenroda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Gräfenroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gräfenroda unter der Nummer 887 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Laurentius

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Gräfenroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Sept. 2000
(350 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Steinhaleben
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Steinhaleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Steinhaleben unter der Nummer 888 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Steinhaleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 15. Sept. 2000
(1188 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wülfershausen
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Wülfershausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wülfershausen unter der Nummer 889 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Weinrebe

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wülfershausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(1367 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Brattendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Brattendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Brattendorf unter der Nummer 890 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Brattendorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(1400 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Altkirchen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Altkirchen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Altkirchen unter der Nummer 891 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Altkirchen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(19 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Frankendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Frankendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Frankendorf unter der Nummer 892 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Frankendorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(267 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Sulzbach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Sulzbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sulzbach unter der Nummer 893 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha und Omega

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Sulzbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(1163 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Hammerstedt
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Hammerstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hammerstedt unter der Nummer 894 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hammerstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(423 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Oberndorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Oberndorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberndorf unter der Nummer 895 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Oberndorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(845 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großromstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Großromstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großromstedt unter der Nummer 896 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Weinrebe
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Großromstedt
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(397 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Unterbreizbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 17.08.2000 für die Kirchgemeinde Unterbreizbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Unterbreizbach unter der Nummer 897 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Unterbreizbach
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(1238 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Altenbergen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 12.09.2000 für die Kirchgemeinde Altenbergen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Altenbergen unter der Nummer 898 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Altenbergen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(13 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Finsterbergen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 12.09.2000 für die Kirchgemeinde Finsterbergen ein neues

Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Finsterbergen unter der Nummer 899 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Finsterbergen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(257 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für
Treben-Gerstenberg
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 13.09.2000 für die Kirchgemeinde Treben-Gerstenberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Treben-Gerstenberg unter der Nummer 900 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch, Turmspitze mit
Sankt Michael

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Treben-Gerstenberg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 18. Sept. 2000
(1209 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Kirchgemeindesiegel für Camburg (Beizeichen)
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 30.08.2000 für die Kirchgemeinde Camburg zusätzlich zu dem gültigen Kirchgemeindesiegel ohne Beizeichen in der Siegelspitze (ABl. 1999 S. 195) das Kirchgemeindesiegel mit dem Beizeichen 1 in der Siegelspitze Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Camburg ohne Beizeichen unter der Nummer 610/1 und das Siegel der Kirchgemeinde Camburg mit dem Beizeichen 1 unter der Nummer 610/2 eingetragen.

Eisenach, den 19. Sept. 2000
(130 K 341)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Verwendung der Mittel aus der
Frühjahrsstraßensammlung
(Kirchlicher Gemeindeaufbau)

Die Einnahmen der Frühjahrsstraßensammlung werden zweckgebunden für Projekte verwendet, die dem Gemeindeaufbau dienen und unmittelbar über die Grenzen einer Kirchgemeinde ausstrahlen.

Als solche Projekte gelten:

1. Ausstattung von Gemeinderäumen, Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten wie Teestuben, Jugendräumen und -zentren, Altentagesstätten, Kindergärten und Sozialstationen,
2. zeitlich begrenzte Gemeindeprojekte, die unmittelbar dem Gemeindeaufbau dienen und Auswirkungen über die Gemeinde hinaus haben,
3. befristete Anschubfinanzierung zum Aufbau und Ausbau neuer Arbeitszweige und Dienste in Kirchgemeinden (z. B. Seelsorge an besonderen Gruppen, Telefonseelsorge etc.).

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Kirchgemeinden, die mindestens 5 % des durchschnittlichen jährlichen Kirchgeldeinkommens im Rahmen der Frühjahrsstraßensammlung sammeln.

Die maximale Förderhöhe liegt bei i. d. R. 30 % der Gesamtkosten.

Die Anträge für das Folgejahr sind über die Superintendentur und das Kreiskirchenamt bis spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres beim Landeskirchenrat einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Einem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind beizufügen:

- eine kurze Projektbeschreibung mit einer Stellungnahme des Kreiskirchenamtes und der Superintendentur
- eine Aufstellung der Gesamtkosten und
- die gewünschte Höhe des Zuschusses

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet ein vom Landeskirchenrat eingesetzter Vergabeausschuß.

Eisenach, den 19. September 2000

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

F. Hinweise

Kinderkatechismus „Erzähl mir vom Glauben“; 6. völlig neu bearbeitete Auflage

Neben dem „Evangelischen Erwachsenenkatechismus“, der in diesen Tagen mit einer völlig neu bearbeiteten Auflage auf den Markt kommt, dokumentiert auch der Kinderkatechismus „Erzähl mir vom Glauben“ eine Erfolgsgeschichte. Das 1984 erstmals präsentierte Kinderbuch ist bislang in fünf Auflagen mit insgesamt 155.000 Exemplaren erschienen. In diesen Tagen wird die 6., völlig neu bearbeitete, Auflage an den Buchhandel ausgeliefert.

Der Kinderkatechismus ist nicht nach dem Prinzip der Belehrung aufgebaut, sondern behandelt in neun Kapiteln alltägliche, Kindern bekannte oder leicht nachvollziehbare Lebenssituationen. Die spezifischen Lebenswelten dienen als Anlass für das Gespräch zwischen Erwachsenen und Kindern, eigene Erfahrungen neu zu deuten. Das Buch versteht sich als Medium für eine zeitgemäße religiöse Erziehung. Es will dazu beitragen, die Unsicherheit Erwachsener bei der Behandlung von Glaubensfragen abzubauen. Eltern, Patinnen und Paten, Großeltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst sollen unterstützt werden, mit Kindern über den christlichen Glauben zu sprechen. „Erzähl mir vom Glauben“ bietet Erwachsenen die Möglichkeit, gemeinsam mit Kindern Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen. Ein 40-seitiges Begleitheft vertieft die im Kinderkatechismus aufgeworfenen Fragen.

Das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands macht auf diese neue Auflage aufmerksam. Vielleicht sehen Sie in Ihrem Bereich Personen und Einrichtungen, die an diesem Titel Interesse haben könnten. Das Buch ist eine Koproduktion des Gütersloher Verlagshauses (Gütersloh) und des Verlages Ernst Kaufmann (Lahr). Es kann ab sofort über den Buchhandel bzw. über die Verlage zum Preis von 29,80 DM bezogen werden.



Ergänzung zum Jahresinhaltsverzeichnis 1999 - 52. Jahrgang - Nr. 1 - 12

Im Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt 1999 - 52. Jahrgang - Nr. 1 - 12 wurden die Gesetze der Nr. 12 des Amtsblattes 1999 aus edv-technischen Gründen nicht erfaßt.

Wir bitten, das genannte Inhaltsverzeichnis mit folgender

Ergänzung

zu vervollständigen.

Datum	Bezeichnung	Nr.	Seite	Datum	Bezeichnung	Nr.	Seite
22.06.99	Bestätigung eines Notgesetzes - hier: Notgesetz zur Erstreckung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz auf Kirchenbeamte und Vikare vom 22. Juni 1999	12	247	30.10.99	Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz) i.d.F. des Änderungsgesetzes v. 30.10.1999	12	231
13.07.99	Versagung der Bestätigung eines Notgesetzes - hier: Notgesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 13.7.1999	12	248	30.10.99	Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999	12	226
14.09.99	Pfarrerfortbildungsordnung vom 14. September 1999	12	239	30.10.99	Kirchengesetz zur Änderung der die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Bestimmung der Verfassung vom 30. Oktober 1999	12	225
30.10.99	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 30. Oktober 1999	12	226	30.10.99	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften v. 3. April 1998 (ABl. S. 62, 64), vom 30. Oktober 1999	12	228
30.10.99	Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 1999 - Nachtragshaushaltsgesetz 1999 - vom 30. Oktober 1999	12	245	09.11.99	Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz - AZuwG - für das Haushaltsjahr 2000	12	247
30.10.99	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2000 - Haushaltsgesetz 2000 - vom 30. Oktober 1999	12	241	09.11.99	Änderung der Richtlinie zur Ausführung des Haushaltsplanes und des Notgesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen (HKR-G) nach dem Bud-	12	247

getierungssystem - Budgetierungs-
richtlinien

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt